

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 016

"Östliches Erlichgebiet – Neufassung und Erweiterung" III. Änderung der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne

- 1. Für das gesamte Plangebiet wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 (BauNVO) festgesetzt. Eine Ausnahme bildet die vorhandene Bebauung im Südteil des Gebietes zwischen Christian-Dathan- und Friedrich-Ebert-Str. sowie einige Häusergruppen an der Kurt-Schumacher-Straße und der Straße "Im Erlich". Diese Häusergruppen mit Längen über 50 m sind im Plan mit den jeweiligen Längenmassen versehen.
- 2. Alle Baugrundstücke des gesamten Baugebietes dürfen eine Mindestgröße von 300 m² nicht unterschreiten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 BBauG).
- 3. Von einer Bebauung freizuhalten sind sämtliche Grundstücke im Woogbachtal und im Grünband zwischen Bahnlinie und Iggelheimer Str. Sie dienen ausschließlich der im Plan gekennzeichneten Nutzung als Sport- und Spielplätze sowie Grünanlagen.
- 4. Von den Baugrundstücken entlang der Iggelheimer Str. (L 528) dürfen bis zur Abwidmung derselben keinerlei Zufahrten oder Zugänge zur klassifizierten Straße geschaffen werden.
- 5. Alle Nebenanlagen, ausgenommen Garagen, sind innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO).
- 6. Übergrünte Garagenflächen werden auf die zulässige Geschossfläche nicht angerechnet (§ 21 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauNVO).
- 7. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 1,00 m, gemessen von Straßenkrone nicht überschreiten.
- 8. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der überbaubaren Flächen dem Maß der baulichen Nutzung können in besonderen begründeten Fällen Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen werden.
- 9. Mit Rücksicht auf die wünschenswerte Eingrünung des Baugebietes werden neben der geplanten öffentlichen Grünanlage auch auf den privaten Grundstücken Begrünungen gefordert (§ 17 LPfIG, § 9 Abs. 1 Ziffer 25 und Abs. 6 BBauG).

<u>Festsetzungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen</u> (gemäß § 9 Abs. 4 BBauG sowie 97 a – Alt i.V.m. § 129 (4) LBauO – Neu bzw. §§ 123, 124 (1) LBauO - Neu)

1. Mit Ausnahme der im bestehenden Teil der Bebauung vorhandenen Walm- bzw. Mansarddächern sind im gesamten Baugebiet nur Satteldächer zugelassen.



- 2. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Geschossen ist eine Flachdachausbildung zulässig.
- 3. Die Dachneigung muss im gesamten Baugebiet, ausgenommen Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Geschossen und bereits vorhandene Gebäude, 30° betragen. Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zulässig.
- 4. Werden Garagen im Keller angeordnet, so muss zwischen der Straßenflucht und der Stelle an der die Ausfahrt der Kellergarage das Straßenniveau erreicht noch eine waagrechte Standfläche von mindestens 5.0 m Länge liegen.
- 5. Dachaufbauten sind nur bei den bestehenden Gebäuden des Baugebietes mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.
- 6. Zementgebundene Eindeckungen müssen farblich den Dächern benachbarter Häuser angeglichen werden. Vordächer sind in Form und Farbe den Dächern der Hautgebäude anzupassen.
- 7. Kniestöcke werden bei den 1- und 2geschossigen Häusern bis max. 0,50 m zugelassen.
- Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen in glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.
- 9. Außer den Grundstücken mit Mehrgeschossigen Gebäuden und außer den Grundstücken entlang der Kurt-Schumacher-Straße sind alle Baugrundstücke straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1,00 m sein. Die Sockelhöhe darf 0,40 m gemessen ab Gehsteighinterkante nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. die Einfriedungen sind in Putz und Farbe auf die Wohnhäuser abzustimmen.

